



**Wagenhausen**

Etzwilen Kaltenbach Rheinklingen Wagenhausen

**Reglement**

**Bootsstationierung**

Ausgabe 2018

Die Politische Gemeinde Wagenhausen erlässt folgendes Reglement über die Bootsstationierung, im folgenden "Reglement" genannt:

## **1. Grundlagen**

### **1.1 Gebiet**

Die Politische Gemeinde Wagenhausen ist Konzessionsnehmerin des Kantons Thurgau für die Stationierung von privaten Wasserfahrzeugen vor öffentlichem und privatem Grund. Sie gibt die Bootsstationierung gegen Gebühren an die Bootsliegeplatzhalter ab, auch für die Liegeplätze der Privatgrundbesitzer.

### **1.2 Gemeinderat**

Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte drei Personen als für alle Belange des Liegeplatzes zuständige Kommission. Ihre finanzielle Kompetenz beträgt Fr. 2'000.-- für einmalige und Fr. 500.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

### **1.3 Liegeplatzkommission**

Aufsicht, Verwaltung sowie Zuteilung der Bootsliegeplätze erfolgt durch die Liegeplatzkommission in Absprache mit dem Hafenmeister. Die Entscheide können innert 20 Tagen mit Antrag und Begründung beim Gemeinderat Wagenhausen angefochten werden. Anordnungen, welche durch den Gemeinderat erlassen werden, sind für die Benützer der Bootsliegeplätze verbindlich.

### **1.4 Einwohnervorrang**

Die Bootsliegeplätze stehen in erster Linie den Einwohnern der Politischen Gemeinde Wagenhausen zur Verfügung. Von den vorhandenen Liegeplätzen werden im Maximum 2/5 den Campingplatz-Mietern fest zugeteilt. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können auch Bootsbesitzer, die ihr Steuerdomizil nicht in Wagenhausen haben, berücksichtigt werden.

### **1.5 Haftung**

Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Schiffseigentümer haften für alle Schäden, die sie an Liegeplätzen, Einrichtungen, Nachbarschiffen etc. verursachen. Die Mitglieder von Eignergemeinschaften haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten und Konsequenzen, die sich aus der Anwendung dieses Reglements ergeben. Es ist untersagt, die Einrichtungen abzuändern.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personenschäden, Beschädigungen oder Entwendungen von Booten, deren Zubehör und Ladung sowie für Schäden, die infolge hoher oder tiefer Wasserstände, Sturm oder Vereisung entstehen können.

## **2.1 Anmeldung**

Der Antrag für einen Bootsliegeplatz muss gegen Gebühr mit dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen und ist wie alle anderen Gesuche an die Liegeplatzkommission zu richten.

## **2.2 Wartelisten**

Wenn zu wenig geeignete Bootsliegeplätze zur Verfügung stehen, werden separate Wartelisten für Campingplatzmieter, einheimische, kantonale und ausserkantonale Gesuchsteller, für Steg- und Bojenplätze in der Reihenfolge der Meldeeingänge erstellt. Die Eintragung auf der Warteliste muss durch den Antragssteller alle 5 Jahre gegen Gebühr erneuert werden, ansonsten verfällt der Eintrag.

### 2.3 Zuteilung

Die Vergabe von Bootsliegeplätzen ist nur an Bootseigentümer und Eignergemeinschaften und nur an natürliche Personen möglich.

Die Zuteilung erfolgt gemäss der Reihenfolge der entsprechenden Warteliste, sofern der frei werdende Platz für das betreffende Boot geeignet ist.

Kein Anspruch auf einen Bootsplatz besteht, wenn sich das Boot auf Grund seiner Masse oder seines Gewichtes nicht für die Anlage eignet, wenn falsche Masse angegeben worden sind, oder der Bewerber bereits einen Liegeplatz für dieses Boot hat.

Die Gebühr eines Bootsliegeplatzes bezieht sich auf den zugeteilten Platz und gibt kein Anrecht auf die Benützung eines anderen Liegeplatzes. Witterungsbedingte Nichtbenützungsmöglichkeiten (Wasserstand etc.) eines zugeteilten Bootsliegeplatzes geben keinen Anspruch auf Ermässigung der Liegeplatzgebühr oder Zuteilung eines anderen Platzes.

Es ist nicht gestattet, Bootsplätze weiter zu vermieten oder abzutauschen.

Die Zuteilung eines zweiten Bootsliegeplatzes an Einzelpersonen oder an Personen von Eignergemeinschaften ist nicht zulässig. Für im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder wird nur ein Platz zugeteilt.

### 2.4 Umteilungen

Umteilungen unterliegen den gleichen Kriterien wie Zuteilungen gemäss Ziffer 2.3 dieses Reglements. Umteilungsgesuche werden in einer Warteliste geführt. Die Liegeplatzkommission kann Umteilungen bei Bootswechsel des Liegeplatzhalters und zwecks Optimierung der Bootsliegeplätze anordnen.

### 2.5 Gebühren

Mit der Zuteilung eines Bootsliegeplatzes wird die erste Jahresgebühr zur Zahlung fällig. In den folgenden Jahren ist die Liegeplatzgebühr jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu entrichten.

Die Gebühr wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Belegung oder Belegungsmöglichkeit innerhalb des betreffenden Kalenderjahres erhoben. Die Gebühren richten sich nach der im Anhang I aufgeführten Gebührenordnung.

### 2.6 Umplatzierungen

Der Hafenmeister ist ohne Entschädigungsfolge berechtigt, für die Dauer von Unterhaltsarbeiten an Bootsliegeplatzeinrichtungen und Trockenplätzen die erforderlichen Boote umzuplatzieren oder wegzuweisen.

### 2.7 Eignergemeinschaften

In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag ein Liegeplatz an Eignergemeinschaften vergeben werden. Die Eignergemeinschaft muss bei der Gründung und bei jeder Änderung die Namen und Adressen aller Mitglieder innert 20 Tagen der Liegeplatzkommission schriftlich melden. Der Liegeplatzhalter muss mit dem Bootseigentümer gemäss den kantonalen Bootszulassungspapieren identisch sein.

Mitglieder der Eignergemeinschaft haben bei Ausscheiden des bisherigen Liegeplatzhalters keinen Anspruch auf einen Liegeplatz. Bei Härtefällen, z.B. Tod oder schwerer Invalidität des bisherigen Liegeplatzhalters, kann der Gemeinderat auf schriftlichen Antrag den Liegeplatz auf ein anderes Mitglied übertragen, sofern dieses auch als neuer Bootseigentümer registriert ist.

## 2.8 Übertrag

Bei Tod oder schwerer Invalidität des Bootsliegeplatzhalters gilt folgende Regelung: Auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag kann die Liegeplatzkommission den Liegeplatz auf den Ehepartner, Konkubinatspartner, Partner in eingetragener Partnerschaft oder auf direkte Nachkommen übertragen.

Frei werdende Plätze sind nicht übertragbar, selbst wenn die Liegeplatzgebühr für das laufende Jahr bezahlt ist. Der Verzicht auf einen zugeteilten Bootsliegeplatz ist dem Hafенmeister unverzüglich zu melden. Solange ein Platz nicht abgemeldet ist, ist die Bootliegeplatzgebühr weiter zu entrichten, auch wenn der Platz nicht benützt wird.

## 2.9 Handänderungen

Bei Handänderungen von Booten besteht für den neuen Eigentümer des Bootes kein Anspruch auf den Bootsliegeplatz.

## 2.10 Bootswechsel

Bei Kauf oder Tausch von Booten mit grösserem Ausmass als bisher, kann kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz erhoben werden.

Boote, die den Schifffahrtsvorschriften nicht entsprechen oder sich wegen ihrer Grösse (Länge, Breite, Tiefgang etc.) oder Bauart (Aufbauten etc.) für die betreffenden Boots- liegeplätze nicht eignen oder das gewohnte Uferbild empfindlich stören, erhalten keinen Liegeplatz, bzw. können weggewiesen werden. Dasselbe gilt, wenn der betreffende Bootsbesitzer die Weisungen der zuständigen Ämter nicht befolgt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

## 2.11 Meldepflicht

Wird ein Bootsliegeplatz bis zum 15. Juli nicht durch den zugeteilten Bootsliegeplatzhalter benützt, so wird ihm der Liegeplatz auf den 31. Dezember gekündigt, es sei denn, der Bootsliegeplatzhalter melde der Liegeplatzkommission den noch freien Bootsliegeplatz mit begründeter Mitteilung, damit dieser kurzfristig für andere (z.B. Ferienaufenthalter) freigegeben werden kann. Die Platzsistierung ist auf höchstens 2 Jahre beschränkt.

Wird ein Liegeplatz durch den Bootseigentümer vorübergehend nicht selbst in Anspruch genommen, so verfügt der Hafенmeister darüber. Die Nichtbeanspruchung ist dem Hafенmeister zu melden.

## 2.12 Wegzug

Bei Wegzug aus der Gemeinde Wagenhausen erlischt das Anrecht auf einen Boots- liegeplatz per Jahresende des Wegzugsjahres. Ein Anspruch auf Weiterführung des Boots- liegeplatzes besteht nur, wenn dieser bereits mindestens 5 Jahre zugeteilt war.

## 2.13 Kündigung

Eine allfällige Kündigung des Boots- liegeplatzes erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten, auf Ende Dezember. In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Kündigungsfrist akzeptiert werden. Wird der Boots- liegeplatz nicht fristge- recht gekündigt, verlängert sich die Konzession stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Die Liegeplatzkommission behält sich vor, jederzeit auf 2 Monate den Liegeplatz zu kündigen, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Gebühren, bei Vernachlässigung des Bootes oder bei ordnungswidrigem Verhalten des betreffenden Boots- führers. In diesen Fällen entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung oder sonstige Entschädigung.

### **3. Anforderungen an Boote und Bojen**

#### **3.1 Bojengeschirr**

Bojensteine, Bojen und Ketten sind durch den Bootsbesitzer selber zu stellen und bleiben dessen Eigentum. Dieser hat auch für den nötigen Unterhalt des Bojengeschirrs zu sorgen. Alle Bojen müssen rheintüchtig verankert sein, und eine Höhenregulierung für die Wasserstandsschwankungen aufweisen.

### **4. Zusatzbestimmungen**

#### **4.1 Geschwindigkeitsbeschränkung**

Alle Boote dürfen im Bojenfeld und bei den Steganlagen mit einer Geschwindigkeit von höchstens 5 km/h fahren.

#### **4.2 Einwasserungsstellen**

Die Einwasserungsstelle bei der Hafenanlage Poperschie ist für die Zu- und Wegfahrt von Wasserfahrzeugen frei zu halten. Es ist nicht gestattet Autos dort abzustellen. Die Benützung der Einwasserungsstellen muss jederzeit möglich sein und darf nur für kurzfristige Reparaturen in Absprache mit dem Hafenmeister benützt werden. Insbesondere sind Trailer unmittelbar nach deren Benützung von den Einwasserungsstellen zu entfernen. Die Ruhezeiten auf dem Campingareal sind beim Ein- und Auswassern von Booten zu berücksichtigen.

#### **4.3 Verhalten**

Die Liegeplatzareale, Parkplätze, Campingareal mit WC-Anlagen etc. dürfen in keiner Weise beschädigt oder verschmutzt werden. Die Benutzer der Einrichtungen werden gebeten auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Hunde müssen an der Leine geführt werden.

#### **4.4 Zufahrt zum Hafen**

Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zum Bootshafen ist nur für das Ein- und Auswassern der Boote sowie in Ausnahmefällen für den Materialtransport gestattet. Im letztgenannten Fall ist die Bewilligung des Hafenmeisters jedes Mal notwendig.

#### **4.5 Schiffsreinigung**

Schiffe dürfen nicht auf dem Wasser gereinigt werden. Zur schadlosen Beseitigung von veröltem Bilgenwasser, Abwässern und Fäkalien hat der Mieter die Fäkalienabsauganlage „Staad“ in Eschenz zu benützen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **5.1 Information**

Jedem Bootsliegeplatzhalter wird ein Exemplar dieses Reglements abgegeben. Mit der Annahme eines Bootsliegeplatzes anerkennt der Bootsliegeplatzhalter das Reglement und die Gebührenordnung.

### **5.2 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement mit Gebührenordnung im Anhang I tritt per 01.01.2009 in Kraft und ersetzt alle früheren Hafenerordnungen/-reglemente inkl. Anhänge / Gebührentarife.

### **5.3 Übergangsbestimmungen**

Die bestehenden Konzessionen werden bei Inkraftsetzung dieses Reglements übernommen und auf 1 Jahr fest zugesichert.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28.11.2008.

Der Gemeindeammann:

Liegeplatzkommission

Der Gemeindeschreiber:

Harry Müller

Jack Biedermann

Alfred Stäheli

Wagenhausen, 28.11.2008

## Gebühren über die Bootsstationierung

### A. Allgemeines

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil des Reglements für Bootsstationierung der Politischen Gemeinde Wagenhausen. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebühren der allgemeinen Teuerung entsprechend anzupassen. Bei den Hafentplätzen 1-59 werden nur Boote mit einer maximalen Breite von 2m und einer maximalen Länge von 7m toleriert. Bereits platzierte Boote die grösser sind und die festgelegten Masse überschreiten erhalten bis zu einer Neuanschaffung eine Bestandsgarantie. Bei Neuerwerb sowie Neuanschaffung müssen die festgelegten Masse zwingend eingehalten werden.

Liegeplatzmietern, die in der Gemeinde Wagenhausen wohnhaft sind, wird auf unten erwähnten Gebühren ein Rabatt von 40% gewährt. Bei Wegzug entfällt der Anspruch auf den Rabatt.

### B. Gebühren für Hafentplätze

Die Boote werden in 5 Grössen – Kategorien eingeteilt, wobei nachstehender Tarif zur Anwendung gelangt.

Bootstyp*	Länge	Breite	jährl. Gebühr
Boote	bis 4m	bis 1,6m	Fr. 300.00
Boote	bis 5m	bis 1,8m	Fr. 360.00
Boote	bis 6m	bis 2,2m	Fr. 420.00
Boote	bis 7m	bis 2,4m	Fr. 500.00
Boote	über 7m	über 2,4m	Fr. 550.00

\*Es gilt das grössere Mass.

### C. Gebühren für Hafentplätze mit Pfählen

Plätze 60, 61, 62, 63, 64 und 65 werden 1 ½ Pfähle verrechnet (1 Ganzer und 1 Halber)	Total	Fr. 1'350.00
Plätze 66, 67, 68 und 69 werden 3 Pfähle verrechnet (2 Ganze und 2 Halbe)	Total	Fr. 2'700.00

Die jährliche Abschreibung für das Nutzungsrecht der Schiffpfähle beträgt 10% (linear). Bei einer Neuvermietung wird dem neuen Mieter wieder der gesamte Betrag verrechnet.

### D. Gebühren für Bojenplätze

Es wird eine pauschale Gebühr für alle Bootstypen von jährlich Fr. 350.00 erhoben.

### E. Wassernutzungsflächengebühr

Die vom Kanton Thurgau der Gemeinde Wagenhausen auferlegte Gebühr, wird zusätzlich zur Liegeplatzmiete erhoben. Sie setzt sich aus der Stationierungs- und der Manövrierfläche zusammen. Die Gebühr für die Hafentplätze ist je nach Bootsgrösse variabel. Für die Bojen- und Stegplätze (Rheinklingen) wird ein Pauschalbetrag von Fr. 150.00 erhoben.

### F. Gebühren für Wartelisten

Eintrag in Warteliste für 5 Jahre (pauschal)	Fr.	50.00
Verlängerung Eintragung in Warteliste für weitere 5 Jahre	Fr.	50.00

### F. Gebühren für Gewerbetreibende

Bei gewerblicher Nutzung erhöht sich die jährliche Bootstypgebühr um die Hälfte.

### G. Gebühren allgemein

Mahngebühren	Fr.	25.00
Betriebsgebühren	werden nach Aufwand verrechnet	